

# Inserate.

---

## Publikation.

---

Das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat der schweizerischen Gesandtschaft in Paris die Eröffnung gemacht, daß das Kriegsministerium mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, die Bestände der in Alger aufhältlichen Truppenkörper vollzählig zu erhalten, vom 7. Mai abhin bis auf Weiteres keine Freilassungen aus der Fremdenlegion mehr bewilligen werde.

Es kann daher Gesuchen um bezügliche Verwendung des Bundesrathes bei der französischen Regierung einstweilen keine Folge gegeben werden.

Bern, den 18. Mai 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Anzeige.

---

Der eidgenössische Staatskalender für 1881/1882 ist nunmehr erschienen, und kann à Fr. 1 beim Sekretariat der Drucksachen der Bundeskanzlei bezogen werden.

Bern, den 20. Mai 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Russischer Zolltarif.

Das schweizerische Generalkonsulat in St. Petersburg theilt mit, daß gemäß einer Verfügung des russischen Finanzministeriums alle *gestikten Baumwollgewebe* auswärtiger Provenienz, wie Jaconnats, Nanzouks, Cambrics etc. vom 1. Juni laufenden Jahres an bei ihrer Einfuhr nach Rußland nach Artikel 211, Ziffer 4 des russischen Zolltarifs zu verzollen sind.

Nachstehend der Wortlaut fraglichen Artikels:

211. Baumwollene Gewebe, bedruckt und in türkisch-roth gefärbt:

1)	in 1 Pfd. Gewicht bis 8 Quadrat-Archin enthaltend, vom Pfd.	50	Kopeken.
2)	" " " von 8—12	"	" " 60
3)	" " " " 12—16	"	" " 75
4)	" " " mehr als 16	"	" " 120

Es wird demgemäß vom 1. Juni laufenden Jahres an auf allen Stikereien ohne Ausnahme und Unterschied der Gattung ein Einfuhrzoll in Gold von einem Rubel und zwanzig Kopeken pro russisches Pfund erhoben. In diesem letztern Ansatz ist die seit Neujahr 1881 schon eingetretene allgemeine Erhöhung des russischen General-Zolltarifs um 10% nicht inbegriffen.

Gleichzeitig bringt das Konsulat zur Kenntniß, daß *Asphalt in Tafeln* unter Rubrik 104 des Zolltarifs (Harpis oder Galipot und Kolophonium) eingereiht worden ist, und demgemäß einen Zoll von 10 Kopeken per Pfund zu bezahlen hat, ungerechnet die oben erwähnten 10% Zuschlag.

Bern, den 13. Mai 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

## Zur Beachtung.



L.H.Pietsch & Co. Breslau.

Genf, den 12. Mai 1881.

P. Pa. L. H. Pietsch & Co., in Breslau:  
E. Jmer-Schneider, Ingenieur und Patentanwalt.

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Mit 1. Juni tritt für die Beförderung von Ziegelsteinen, Backsteinen, gebrannten Mauersteinen und Dachziegeln in Wagenladungen von 10,000 kg. oder dafür zahlend, zwischen Emmishofen einer- und den Stationen Rorschach bis Güttingen anderseits ein Spezialtarif in Kraft. Exemplare desselben können bei den beteiligten Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 14. Mai 1881.

---

Zum Württembergisch-Schweizerischen Personen- und Gepäcktarif vom 15. Mai 1879 tritt mit 15. Mai, beziehungsweise 1. Juli dieses Jahres, ein II. Nachtrag, Ergänzungen der Transportbestimmungen und Stationsverbindungen, sowie Taxänderungen enthaltend, in Kraft. Derselbe kann auf den beteiligten Stationen eingesehen werden.

Zürich, den 18. Mai 1881.

**Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

## Schweizerische Centralbahn.

---

Für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen verschiedenen Schweizerstationen einerseits und Berlin, Leipzig und Dresden-Neustadt etc. anderseits via Basel tritt unter Aufhebung des bisherigen Tarifs nebst Nachträgen mit 1. Juni 1881 ein neuer Tarif in Kraft. Derselbe kann auf den Verbandstationen eingesehen werden.

Basel, den 16. Mai 1881.

**Das Directorium der Schweiz. Centralbahn.**

---

## Emmenthalbahn.

---

Mit dem 12. Mai 1881 tritt zwischen den Stationen der Emmenthalbahn einerseits und Stationen der Schweiz. Centralbahn anderseits ein neuer Tarif für die direkte Personen- und Gepäckbeförderung in Kraft, welcher vom

besagten Tage an auf allen unsern Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

Durch diesen Tarif wird derjenige vom 1. August 1880 aufgehoben und ersetzt.

Burgdorf, den 15. Mai 1881.

Die Direction.

### Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Am 1. Juni dieses Jahres beginnt in Basel und Bern die Ausgabe direkter Billete für einfache und für Hin- und Rückfahrt, beide mit 30tägiger Gültigkeit, nach London, via Delle-Rheims-Laon-Amiens-Boulogne oder Calais.

Die bezüglichen Fahrpreise können an den betreffenden Billetkassen in Erfahrung gebracht werden.

Bern, den 18. Mai 1881.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

### Erste Vorladung.

Auf das Gesuch der Eventualerben des seit Anfangs der 30er Jahre ohne statthafte Nachricht abwesenden *Peter Alois Wik*, Müller, von Zuzwyl, geboren den 14. August 1798, und in Folge Erkenntniß des Bezirksgerichts Wyl vom 21. April laufenden Jahres ergeht an den Genannten oder dessen allfällige rechtmäßige Nachkommen die Aufforderung, sich bis den 14. Juni laufenden Jahres beim Präsidium des besagten Gerichtes persönlich zu stellen oder demselben glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzusenden, nicht entsprechenden Falls derselbe als verschollen erklärt und über dessen Vermögen zu Gunsten der hier bekannten Erben gesezlich verfügt würde.

St. Gallen, den 10. Mai 1881.

Die Staatskanzlei.

## Bekanntmachung.

---

Der Schweizerverein in Belfort warnt schweizerische Bauarbeiter, wie Maurer, Schlosser, Steinhauer, Gypser, Eisendreher etc., sich nach jener Stadt zu begeben, indem sie wegen des massenhaften Zuströmens solcher Arbeiter nur schwerlich Beschäftigung finden könnten, die Arbeitslöhne sehr gering und das Leben daselbst sehr theuer sei. Ueberdies werde in Krankheits- oder anderen Unglücksfällen nur mangelhaft für die Arbeiter gesorgt.

Bern, den 30. April 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

### Beschlüsse des leitenden Ausschusses

über

### die Regelung der Maturitätsverhältnisse.

(Sizung vom 31. März/1. April 1881.)

(Verordnung über die eidg. Medizinalprüfungen vom 2. Heumonath 1880.

Anhang. Vollziehungsbestimmungen.)

---

**I.** Zunächst hat der leitende Ausschuss folgende Beschlüsse von mehr prinzipieller Art gefasst:

1. Der leitende Ausschuss wird nur anerkennen Reifezeugnisse solcher Schulanstalten, welche staatlich sind oder unter staatlicher Oberaufsicht stehen.

2. Der leitende Ausschuss verlangt, daß die Schlußprüfung, auf Grund welcher das Reifezeugniß ausgestellt wird, eine simultane, auf alle Branchen des Programms zugleich sich erstreckende sei.

Eine Ausnahme kann nur da eintreten, wo es sich um Supplementarprüfungen handelt (siehe Vollziehungsbestimmung Nr. 2 zum Maturitätsprogramm der Mediziner).

3. Der leitende Ausschuss anerkennt bezüglich der Form nur solche Zeugnisse als Reifezeugnisse, auf welchen der Betreffende auf Grund einer Schlußprüfung als reif für den Bezug der Universität bezw. der Fachschule erklärt wird.

**II.** Im Einzelnen hat der leitende Ausschuss bezüglich der Maturität folgende Beschlüsse gefasst.

### A. Maturität für Mediziner.

Es werden in erster Linie anerkannt die Reifezeugnisse derjenigen Literargymnasien, welche besondere gedruckte Programme haben, die mit dem Reglementsprogramm übereinstimmen, nämlich die Zeugnisse von Aargau, Basel-Stadt, Bern (Bern, Burgdorf, Pruntrut), St. Gallen, Luzern, Solothurn.

Es werden ferner anerkannt die Reifezeugnisse der Kantone Graubünden, Thurgau, Zürich (Zürich und Stadtschule Winterthur).

Von diesen Kantonen existiren keine besondern gedruckten Programme.

Betreffend das Gymnasium von Zug hat sich der leitende Ausschuß nicht schlüssig machen können. Er beantragt, das Departement des Innern wolle durch Fachleute untersuchen lassen, ob die dort erreichte Schulbildung der Höhe des Maturitätsprogramms für Mediziner entspreche, was sehr zweifelhaft ist.

Betreffend Schaffhausen bemerkt der leitende Ausschuß, daß daselbst noch keine einheitliche Reifeprüfung besteht, sondern daß das Abgangszeugniß auf Grund einer über mehrere Jahre zertheilten Prüfung ertheilt wird. Im Uebrigen würde die erreichte Höhe ziemlich unserm Programm entsprechen. Der leitende Ausschuß wünscht, das Departement möge Schaffhausen von den Bedenken des leitenden Ausschusses unterrichten und zu einer Aenderung der Examination veranlassen, da sonst die Reifezeugnisse von Schaffhausen fürderhin nicht mehr anerkannt werden können.

Bezüglich Schwyz ist Folgendes zu bemerken:

Die Abgangszeugnisse von Einsiedeln und Mariahilf können laut Grundsatz 1 nicht anerkannt werden. Die Organisation einer, wie es scheint, in Schwyz bestehenden besondern Maturitätskommission ist dem leitenden Ausschuß vollständig unbekannt; es können deren Reifezeugnisse nicht anerkannt werden, so lange nicht von Schwyz dargethan wird, daß diese Prüfungen selbstständig staatliche und auf unser Programm basirte sind. Wir beantragen, das Departement möge hierüber bei der Regierung von Schwyz Erkundigungen einziehen.

Ueber die romanischen Kantone ist Folgendes zu bemerken:

Freiburg ertheilt ein Diplom des baccalauréat-ès-lettres; dasselbe wird einstweilen von uns anerkannt; jedoch soll durch Fachmänner untersucht werden, ob der Unterricht im Griechischen genügt. Ferner ist Freiburg einzuladen, beförderlichst eine simultane Abgangs- resp. Reifeprüfung einzurichten.

Neuchâtel hat eigene Maturitätsprüfungen für Mediziner und Pharmaceuten eingerichtet, basirt auf das Konkordatsprogramm; die geringen Aenderungen werden leicht vorzunehmen sein. Wir anerkennen die neuenburgischen Reifezeugnisse und würden es sehr begrüßen, wenn dieselben baldmöglichst bei den übrigen romanischen Kantonen eingeführt würden.

Genf und Waadt. Der leitende Ausschuß würde als die beste Lösung die anerkennen, wenn diese beiden Kantone dem Beispiel Neuenburgs folgten und geeignete, mit unserm Programm übereinstimmende Maturitätsprüfungen einrichteten.

Einstweilen, d. h. auf so lange, als die oben von uns gewünschten Maturitätsprüfungen noch nicht eingerichtet sind, wird Art. 72 des Reglements auch für Waadt seine Geltung haben müssen.

Wallis. Das Departement wird vom leitenden Ausschuß gebeten, durch Fachmänner untersuchen zu lassen, ob die aus der obersten Lycealklasse von Sion austretenden Schüler eine unserm Programm entsprechende Reife erlangt haben können. Bis dahin werden die Abgangszeugnisse dieser Klasse angenommen, jedoch nur, wenn sie bezüglich der Form der unter Nr. 3 aufgestellten Forderung entsprechen.

Tessin. Das Departement wird gebeten, bei der Regierung von Tessin Erkundigung darüber einzuziehen, ob überhaupt und wie Abgangsprüfungen aus der dritten Klasse des Lyceums von Lugano stattfinden. Der leitende Ausschuß bezweifelt auch, ob der deutsche Unterricht, der als dritte lebende Sprache an Stelle des Griechischen, welches dort nicht gelehrt wird, tritt, eine ersprießliche Höhe erreicht.

---

Für die Maturität der Schüler höherer Realanstalten (vgl. Vollziehungsbestimmungen 2, Maturitätsprogramm für Mediziner) können nur in Betracht kommen diejenigen höhern Realschulen der Schweiz, welche mit dem eidg. Polytechnikum in Vertrag stehen. Die Supplementarprüfung kann nur vor einer vom leitenden Ausschuß anerkannten Maturitätsprüfungskommission abgelegt werden.

## B. Maturität der Pharmaceuten.

Für die *deutsche Schweiz* gilt: das auf Grund einer Schlußprüfung erlangte Abgangszeugniß aus der zweitobersten Klasse derjenigen Gymnasialanstalten, welche für die Mediziner Geltung haben,

und das Abgangszeugniß aus der obersten Klasse der höhern Realanstalten. Alle diejenigen Schüler, welche vorher die Schule verlassen haben, sind einer strengen besondern Maturitätsprüfung, basirt einstweilen auf das bestehende Programm, zu unterwerfen.

*Romanische Schweiz:* Neuchâtel. Die dort eingesetzten kantonalen pharmaceutischen Maturitätsprüfungen basiren auf dem Konkordatsprogramm. Sie sind bis zur Revision desselben anzuerkennen.

Waadt und Genf. Der leitende Ausschuß erwartet, daß in diesen Kantonen das Beispiel von Neuenburg baldigst Nachahmung finde. Vorderhand sollen die bisher geltenden Admissionsbedingungen weitere Geltung haben.

Für Wallis gilt das Abgangszeugniß aus der zweitobersten Klasse des Lyceums, ebenso für Freiburg, ebenso für Tessin (Lugano).

### C. Maturität für Veterinäre.

Die Schweiz besitzt zwei Fachschulen, welche, soviel wir wissen, regelmäßige Aufnahmsprüfungen auf Grund des Programms abhalten. So lange diese Prüfungen stattfinden und der leitende Ausschuß nicht Ursache hat, an deren Gewissenhaftigkeit zu zweifeln, so lange werden ihm die Zulassungsscheine dieser Schulen als Reifezeugnisse für dieselben gelten.

Was die Veterinärschulen von Alford & Lyon betrifft, welche meist von den romanischen Schweizern besucht werden, so werden die Diplome derselben vom leitenden Ausschuß in dem Sinn anerkannt, daß den schweiz. Besitzern derselben eine summarische Prüfung gewährt wird. Auch in diesen Schulen finden Aufnahmsprüfungen statt, welche hinreichende Garantie gewähren, daß die betreffenden Schüler die von unserm Programm verlangte Schulbildung besitzen.

## Anhang.

### Maturitätsprüfungskommissionen.

**Mediziner.** Wenn sich Kandidaten um propädeutische Prüfung anmelden, ohne die bis jetzt besprochenen auf Grund einer regelmäßigen resp. zureichenden Schulbildung zu erlangenden Reifezeugnisse vorweisen zu können, sollen dieselben an eine der von uns anerkannten Maturitätsprüfungskommissionen gewiesen werden, um

von derselben durch ein besonderes Examen das fehlende Reifezogniß zu gewinnen.

Der leitende Ausschuß anerkennt vorläufig für solche Fälle die Reifezeugnisse der Kommissionen von Basel, Bern, Luzern, Zürich und Neuenburg und erwartet, daß demnächst mindestens auch in Waadt und Genf analoge Einrichtungen getroffen werden.

**Pharmaceuten.** Die Kantone Neuenburg und Luzern ertheilen auf Grund des eidg. Programms besondere pharmaceutische Maturitätszeugnisse, welche der leitende Ausschuß anerkennt.

Außerdem treten überall vorderhand die von uns aufgestellten pharmaceutischen Maturitätsprüfungen da ein, wo nicht durch die vorgelegten Schulzeugnisse die Anforderungen des Art. 53 des Reglements als erreicht nachgewiesen sind. Der leitende Ausschuß würde es sehr begrüßen, wenn die Kantone durch kantonale, unsern Forderungen entsprechende Prüfungen die eidg. pharmaceutische Maturitätsprüfung entbehrlich machen würden.

---

## Bekanntmachung.

Laut Beschluß der medizinisch-dosimetrischen Gesellschaft in Madrid, vom 5. Juni 1880, soll in Madrid vom 20. bis 24. Mai 1881 ein dosimetrisch-medizinischer Kongreß abgehalten werden, und es sind hiemit die Herren Aerzte, Apotheker und Thierärzte, welche an demselben Theil zu nehmen gesonnen sind, eingeladen, sich behufs näherer Erkundigungen an den Präsidenten der genannten Gesellschaft, Sr. Dr. *Bal-domero Gonzalez Valledor, Calle de la Puebla, No. 9, Madrid*, zu wenden.

Das eidg. Departement des Innern ist auch im Falle, über das Programm für den gedachten Kongreß, über die Themata, die Eröffnung und den Schluß des Kongresses u. a. m. Auskunft zu ertheilen.

Bern, den 27. April 1881.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrathes:  
**Die Bundeskanzlei.**

---

## Niederlagen der eidgenössischen Kartenwerke.

In Ausführung der bundesrätlichen Verordnung vom 7. März 1881, betreffend die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke, hat das schweiz. Militärdepartement folgende

### Kartenniederlagen

errichtet, welche die Karten dem Publikum zu den untenstehenden Originalpreisen verabfolgen werden.

<b>Aarau:</b>	Buchhandlung <b>H. R. Sauerländer</b> , am Graben.
<b>Basel:</b>	<b>H. Georg</b> , Neunkirch'sche Buch- und Kunsthandlung, neben der Post.
<b>Bern:</b>	<b>J. Dalp</b> 'sche Buch- und Kunsthandlung ( <i>K. Schmid</i> ), Bahnhofplatz.
<b>Chur:</b>	Buchhandlung <b>Hitz &amp; Hail</b> , Poststraße.
<b>Genève:</b>	Librairie <b>H. Georg</b> , Corraterie 10.
<b>Lausanne:</b>	Librairie <b>Benda</b> , Rue centrale 3.
<b>Luzern:</b>	Buchhandlung <b>Doleschal</b> , Kappelplatz.
<b>St. Gallen:</b>	<b>Huber &amp; Co.</b> , ( <i>Fehr</i> 'sche Buchhandlung).
<b>Zürich:</b>	<b>Orell Füssli &amp; Co.</b> , Centralhof, Bahnhofstraße.

### Preise.

	Auf Leinwand gezogen.	
<b>Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten,</b> 1 Blatt, 70/48 cm., 1 : 1,000,000 . . . . .	Fr. 5	Fr. 7
<b>Generalkarte der Schweiz, 4 Blätter, 70/48 cm., 1 : 250,000,</b> jedes Blatt . . . . .	" 2	" 4
<b>Offizielle Eisenbahnkarte der Schweiz, 4 Blätter, 70/48 cm.,</b> 1 : 250,000 . . . . .	" 8	" —
<b>Topographische Karte der Schweiz, 1 : 100,000 (Dufour-</b> <b>karte), 25 Blätter, 70/48 cm.:</b>		
Blätter 1, 2, 5, 6, 21 und 25, jedes . . . . .	" 1	" 3
" 3, 4, 7—20, 22—24, jedes . . . . .	" 2	" 4
Die 25 Blätter zusammen . . . . .	" 40	" —
In Atlas gebunden . . . . .	" 55	" —
<b>Aufnahmsatlas der Schweiz, 1 : 50,000 für das Gebiet der</b> <b>Hochgebirge, 1 : 25,000 für das übrige Gebiet, 35/24 cm.,</b> jedes Blatt . . . . .	" 1	" —

Bern, den 21. April 1881.

Eidg. topographisches Bureau.

## Stelle-Ausschreibung.

---

Erledigt: die Stelle eines *Weibels beim Ständerathe*. Bewerber, welche wenigstens der deutschen und französischen Sprache mächtig sein müssen, haben ihre Anmeldung sammt Zeugniß über Ehrenfähigkeit bis zum 22. d. d. unterzeichneten Kanzlei einzugeben.

Bern, den 10. Mai 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

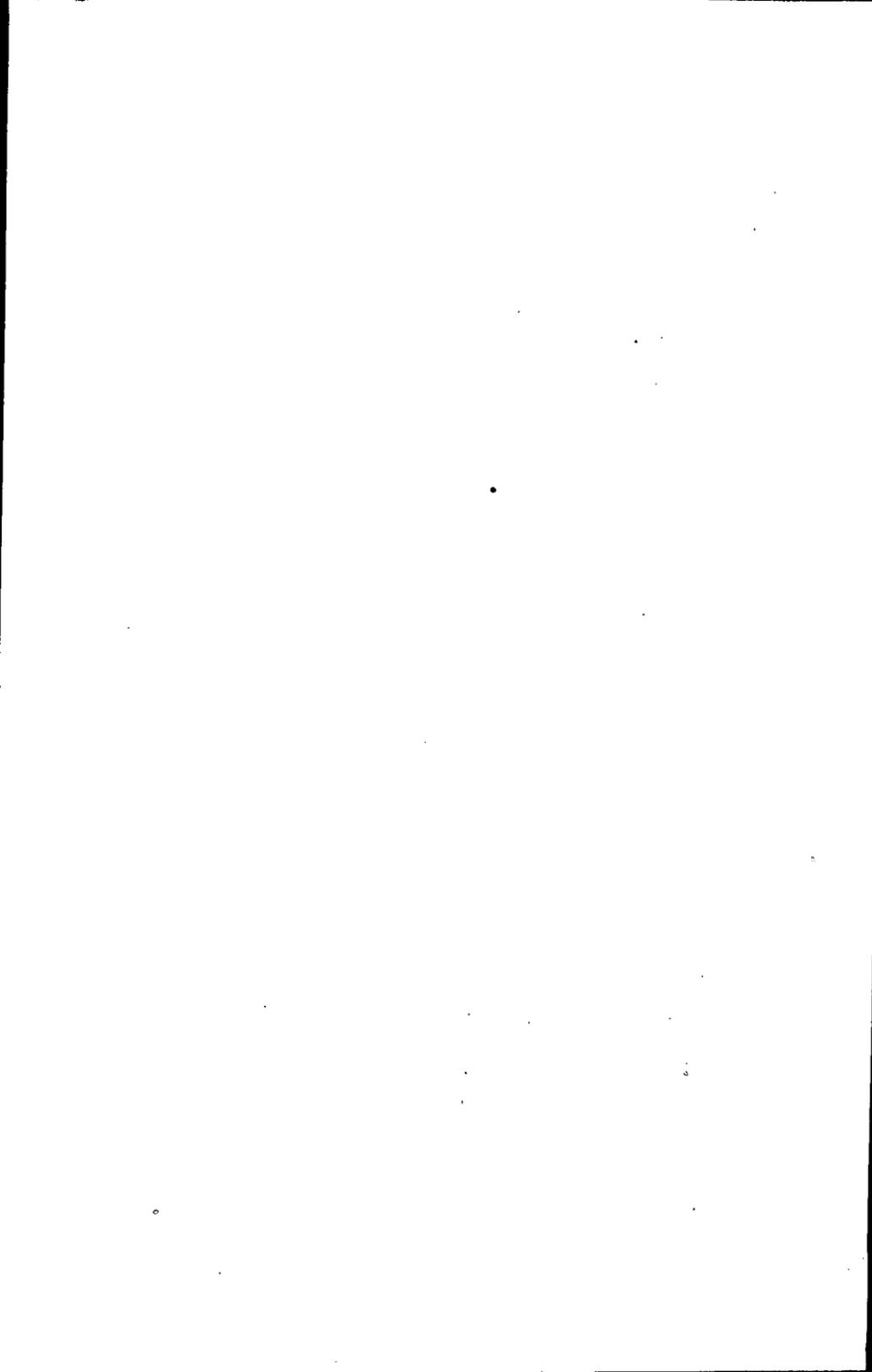
- 1) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Comolugno (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst 15 % Bezugsprovision von der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 1. Juli 1881 bei der Zolldirektion in Lugano.
  - 2) Zwei Postpaker in Genf. Anmeldung bis zum 3. Juni 1881 bei der Kreispostdirektion in Genf.
  - 3) Postverwalter in Montreux (Waadt). Anmeldung bis zum 3. Juni 1881 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
  - 4) Bureauchef des Filialpostbureau im Bundesrathhaus Bern.
  - 5) Postkommis in Bern.
  - 6) Briefträger und Paker in Lyß (Bern).
- } Anmeldung bis zum 3. Juni 1881 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 7) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 2. Juni 1881 bei der Kreispostdirektion in Basel.
  - 8) Postablagehalter in Wolfhalden (Appenzell A. Rh.). Anmeldung bis zum 3. Juni 1881 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 9) Telegraphist in Reuchenette (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 31. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
  - 10) Telegraphenausläufer in Bern. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 31. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
-

- 1) Postkommis in Couvet (Neuenburg).
- 2) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Reuchenette (Bern).
- 3) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Müsswangen (Luzern). Anmeldung bis zum 27. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 4) Briefträger in Zürich. Anmeldung bis zum 27. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Postverwalter in Davos-Platz (Graubünden).
- 6) Postkommis in Davos-Platz (Graubünden).
- 7) Postablagehalter und Briefträger in Jenaz (Graubünden).
- 8) Telegraphist in Schötz (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 9) Telegraphist in Villeneuve (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Mai 1881 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

Anmeldung bis zum 27. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

Anmeldung bis zum 27. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Chur.





## Inserate

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1881
Date	
Data	
Seite	836-848
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 090

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.